Stellungnahme, 20.07.23

Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie, BDH Zentralverband Sanitär Heizung Klima, ZVSHK Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband, DEPV und Initiative Holzwärme, IH

zum "Entschließungsantrag GEG-hier Bausteinförderkonzept", 30.06.2023

Präambel

GEG-Optimierung nicht durch unzureichende Förderung konterkarieren

Wir – BDH, ZVSHK, IH und DEPV – begrüßen die Schaffung eines technologieoffenen Rahmens im GEG, insbesondere unter Wiederaufnahme der Holzwärme und der hierzu entsprechenden Technologien, als Erfüllungsoption für die Anforderung, einen Anteil von 65 % erneuerbare Energien einzubinden. Damit dieser positive Rechtsrahmen tatsächlich zu den hohen Beiträgen zum Klimaschutz beitragen kann, bedarf es allerdings eines korrespondierenden Förderrahmens, der potenzielle Investoren tatsächlich zu einer positiven Entscheidung veranlasst. Dies ist bei dem jetzt bekannt gewordenen "Bausteinförderkonzept" nicht gegeben. Im Gegenteil erwarten wir bei einer Umsetzung dieses Konzepts einen Rückgang an Investitionen in Heizungstechnologien, die die 65% Anforderungen erfüllen: namentlich Holz- und Pellet-Zentralheizungen

Planungs- und Investitionssicherheit in der BEG-Förderpolitik jetzt umgehend erforderlich!

Zusätzlich sehen wir mit Sorge, dass die bestehende Verunsicherung der Bevölkerung, wie auch die Unmöglichkeit, rechtssicher mit Blick auf 2024 beraten zu können, zu einem Attentismus führt, der die Klimaziele im Wärmemarkt konterkariert. Auf welcher Basis soll zwischenzeitlich mit Blick auf das neue GEG beraten werden?

Sich bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen und des Förderkonzeptes Zeit zu lassen bzw. das Inkrafttreten der Förderkulisse erst für Anfang 2024 zu planen, wird den Markt zum Erliegen bringen. Als Folge drohen wirtschaftliche Verwerfungen in den Wertschöpfungsketten aller für die Umsetzung essenziellen Wirtschaftsbranchen, insbesondere dem Klimahandwerk und der Industrie.

Bereits jetzt müssten wir davon ausgehen, dass in 2024 deutlich weniger klimaneutrale Heizungen als zuvor eingebaut werden. Verglichen mit 2023 wird der Rückgang extrem sein.

Unser dringendes Petitum an die Politik lautet, den jetzt bestehenden Unsicherheiten durch eine attraktive und verlässliche Rahmensetzung der Förderung entgegenzuwirken. Nur auf diese Weise kann Vertrauen geschaffen und ein hoher wirtschaftlicher Schaden vermieden werden.

1. Technologieoffenes Förderkonzept pro Klimaschutz

BDH, ZVSHK, IH und DEPV begrüßen den Entschließungsantrag als wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Demnach soll die Förderung des Bundes für klimafreundlichen Heizungssysteme **erhöht und effektive Anreize** gegeben werden, bei gleichzeitiger Vermeidung wirtschaftlicher und **sozialer Härten**. Wir begrüßen ebenfalls, dass im jetzigen GEG die ursprünglich verankerten Kombinationspflichten mit anderen neuen Technologien herausgenommen wurden. Nunmehr gilt es aber, auch bei der BEG-Gestaltung auf diese Kombinationspflichten zu verzichten, um potenzielle Investoren nicht durch zu hohen finanziellen Aufwand bzw. unnötige technologische Anforderungen davon abzuhalten, die Investition tatsächlich zu tätigen. Es gilt, eine möglichst frühzeitige Erneuerung und Umrüstung von Heizungen für zusätzliche positive Klimaeffekte.

2. Förderung und insbesondere Deckel an Marktrealitäten ausrichten

Damit die oben genannten Prämissen und Ziele tatsächlich umgesetzt und erreicht werden, bedarf es einer zielgerichteten und Markt kohärenten Ausrichtung der Zuschussförderung:

• Anhebung der förderfähigen Investitionskosten:

Der geplante Investitionsdeckel von 30.000 Euro führt zu einer Blockade des Marktes für klimafreundliche Heizungen und verkennt die Marktrealitäten. Daher gilt es die förderfähigen Investitionskosten auf mindestens 45.000 Euro anzuheben.

Die im Antrag als **klimafreundliche** Heizungen bezeichnete Technologien sind neben der Wärmepumpe, vor allem Holz- und Pellet-Zentralheizungen mit den niedrigsten CO2-Emissionen aller förderwürdigen Heizungssysteme. Werden Holz- und Pellet-Zentralheizungen (als Ersatz von alten Öl- und Gasheizungen mehrheitlich Pelletsheizungen) eingebaut, liegen die Investitionskosten mindestens bei 40.000 Euro, je nach technisch erforderlicher Ausstattung und peripherer Maßnahmen allerdings eher bei 50.000-60.000 Euro.

Denn neben den jeweiligen Wärmerzeugern sind beim Austausch einer Altanlage Maßnahmen an der Hydraulik (Wärmeverteilung) und Wärmeübergabe mit zu berücksichtigen. Bei einer Pelletheizung kommt die Errichtung eines Pellet Lagers hinzu.

- Beratungspflicht für Holz- und Pellet-Zentralheizungen streichen:
 - Wir lehnen eine angedachte Gleichsetzung von Holz- und Pellet-Zentralheizungen bei einer Beratungspflicht für Gas- und Ölheizungen ab. Holz- und Pellet-Zentralheizungen gelten auch nach dem europäischen Rahmen als CO2-neutral und bedürfen keiner Beratungspflicht, ebenso wenig wie Wärmepumpen, die ebenfalls als CO2-neutral eingestuft sind.
- Geschwindigkeitsbonus erhöhen und Degression früher einsetzen lassen
 BDH, ZVSHK, IH und DEPV begrüßen den geplanten Einkommensbonus von 30%
 für versteuerndes Einkommen von bis zu 40.000 Euro pro Jahr.

Ebenfalls begrüßen wir den Klimageschwindigkeitsbonus in Höhe von 20%. Das er in dieser Höhe bis einschließlich 2028 geltend gemacht werden kann birgt allerdings das Risiko, dass Investoren nicht jetzt und heute die Investition tätigen, sondern erst Ende des Auslaufens des Bonus in der Höhe von 20% im Jahr 2028. Wir regen stattdessen an, den Klimageschwindigkeitsbonus bereits jetzt (Inkrafttreten der Förderkulisse) mit einem höheren Satz von z.B. 25% zur Verfügung zu stellen und die Degression bereits ab 2025 (z.B. 2%) jährlich einzusetzen. Wir

erwarten, dass Investoren dann bereits im Jahr 2024 den Bonus nutzen werden, so dass ein Attentismus gar nicht erst zustande kommt.

3. Gegenfinanzierung und Zeitpunkt Inkrafttreten

BDH, ZVSHK, IH und DEPV gehen eins mit der Bundesregierung, dass **Stopp and Go's** bei der Förderung unbedingt zu vermeiden sind. Ob die Festlegung, das Förderprogramm **ausschließlich aus Mitteln des Klima- und Transformationsfonds (KTF) zu finanzieren,** ein für den Marktverlauf und die Erreichung der Klimaschutzziele **fatalen Stopp der Förderung** vermeiden kann, wird bezweifelt und müsste zumindest geprüft werden.

Zum Inkrafttreten setzen sich BDH, ZVSHK, IH und DEPV dafür ein, den sich jetzt bereits abzeichnenden Attentismus beim Absatz von Holz- und Pellet-Zentralheizungen so schnell wie möglich aufzuheben. Hier hilft ausschließlich ein rasches Inkrafttreten der Förderung, und zwar nicht erst zum 01.01.2024, sondern möglichst wesentlich früher. Alternativ bedarf es einer Regelung, die sicherstellt, dass Modernisierungsaufträge, die noch in 2023 erteilt werden, in 2024 rückwirkend auf Basis der neuen Förderkriterien gefördert werden.

Eine Alternative besteht in folgender Form:

Um bis zum Starttermin 01.01.2024 keinen Stillstand im Markt auszulösen bzw. den bestehenden zu überwinden, solle ein Wahlrecht für alle Antragsteller vom Zeitpunkt der Verabschiedung des GEG bis zum Starttermin der neuen Förderbedingungen eingeführt werden. Dieses Wahlrecht solle es den Bürgerinnen und Bürgern erlauben, sich für die jeweils besseren Förderbedingungen – auch nachträglich – zu entscheiden.